

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Intrate aller Art werden in der Steinhaußen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland bezogen, dieselben Haagenstein et Bogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von C. Nagen in Leipzig.

Das ehemalige Einreden eines in spaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. B. incl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger
H. Steinhaußen.

2-3
Monate August l. J., zu Groß- ne besuchenden Gäste, wird ein treude wollen ihre diesfälligen den Vorstand der unterfertigten den, bei welchem die Bedingungen, wird, jederzeit eingesehen werden

unter Markt-Communität.
Martin Borger,
Markt-Vorstand.

2-3
als Gericht in Hermannstadt 18, 1472, über Georg Bur- telmühle in Resinar im Dienste, Curatel verhängt, weil er zur zur Wahrung seiner Rechte un-

gemacht, daß für denselben von Catalobehörte Herr Karl Reissen- Resinar zum Curator bestellt

ad- und Stubls-Gericht.

2-3
eldverlojung

unter Leitung und Garantie

Gulden
1000 fl., 100000 fl.,
100 fl., 2mal 20000 fl.,
100 fl., 6000 fl., 2mal
100 fl., 14mal 2000 fl.,

erfolgt in Silber, 14 Tage gegen Einlieferung der Ge- werten werden den resp. Vos- bermittelt.

für welche 6 fl. i. W. mit und 29. Mai statfin- die mit dem Verkauf dieser von

uss in Frankfurt a. M.

flam gemacht, daß hier von ficateen, sondern Original-

er erschienen und bei Th.

en gegen Leber- Mehlwacht,

von Dr. van Ness.

is (in österr. Währung)

Besten	Mittleren	Mindesten
fl.	fl.	fl.
20	2	95
53	2	27
87	1	80
47	1	40
58	—	—
67	—	—
50	—	—
50	—	—
16	—	—
20	—	—
10	—	—
16	—	—
7	—	—
80	—	—
60	—	—
15	—	—
38	—	—

Nro. 117.

Hermannstadt, Montag am 18. Mai.

1863.

Provisorische Geschäfts-Ordnung für den Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen.

§. 1. Der vom k. Subernium zur einstweiligen Führung des Präsidiums im Landtage bestimmte Präsident hat vor Eröffnung des Landtages Sr. k. l. Apostolischen Majestät Treue und Gehorsam, Beobachtung der durch Allerhöchste Seine Majestät erlassenen Landtags-Ordnung und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, in die Hände des k. Landtags-Commissars an Eidesstatt zu geloben (§. 7 der provisorischen Landtags-Ordnung), der ihn alsdann den Mitgliedern des Landtages, welche sich an dem in der k. Cindernung festgesetzten Tage, zu der festgesetzten Stunde im Sitzungssaale versammelt haben, vorstellt.

§. 2. Die Vorstellung des im Grunde des §. 2 der von Allerhöchster Sr. k. l. Majestät vorgeschriebenen Landtags-Ordnung für den gegenwärtigen Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen durch Allerhöchste Seine Majestät zu ernennenden Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten dieses Landtages erfolgt gleichfalls durch den k. bevollmächtigten Landtags-Commissar, nachdem dieselben die Gelobung an Eidesstatt in öffentlicher Landtags-Sitzung in seine Hände abgelegt haben (§. 7 der provisorischen Landtags-Ordnung).

§. 3. Nach Vorstellung des vom k. Subernium entsendeten einstweiligen Präsidenten übernehmen die sechs jüngsten der anwesenden Mitglieder und im Falle einer Ablehnung die im Alter nächstfolgenden provisorisch die Geschäfte der Schriftführer.

Hierauf haben die Mitglieder des Landtages die Angelobung (§. 7 der provisorischen Landtags-Ordnung) über Aufforderung des Präsidenten zu leisten. Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet.

§. 4. Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Landtages durch den k. Landtags-Commissar, welcher den versammelten Landtag mit dem an den Landtag in allen drei landesüblichen Sprachen gerichteten k. Rescripte begrüßt.

§. 5. Die vollzogenen Wahlen der gewählten Mitglieder des Landtages sind durch den Landtag einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Behufe werden durch den Präsidenten des Landtages im Wege der Losung aus den anwesenden Mitgliedern des Landtages neun gleiche Abtheilungen gebildet.

Die erste dieser Abtheilungen prüft die Wahlprotocolle der zweiten Abtheilung, diese jene der dritten Abtheilung u. s. w., so daß endlich die neunte Abtheilung die Wahlprotocolle der ersten Abtheilung prüft.

§. 6. Der Präsident des Landtages leitet sowohl die im Wege des k. Suberniums übernommenen einzelnen Wahlen, als auch die dagegen etwa schriftlich eingebrachten Klagen an die einzelnen zur Prüfung derselben bestimmten Abtheilungen.

§. 7. Jede dieser Abtheilungen wählt mit absoluter Stimmenmehrheit ihren Präsidenten und Referenten.

§. 8. In jeder Abtheilung muß wenigstens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder derselben gegenwärtig sein. Ihre Beschlüsse fassen diese Abtheilungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 9. Wenn ein Mitglied einer dieser Prüfungs-Abtheilungen Mitbewerber eines unter seine Prüfung fallenden Abgeordneten war, so kann er in der Abtheilungs-Sitzung bezüglich des Wahlprotocolls dieses Abgeordneten kein Stimmrecht ausüben.

§. 10. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl erfolgt durch den Landtag über den Bericht dieser Abtheilungen (§. 8 der provisorischen Landtags-Ordnung).

Zu solange der Landtag die beanstandete Wahl eines Abgeordneten nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

§. 11. Durch die einzelnen Abtheilungen angefochtene Wahlen können erst nach erfolgter Constatirung des Landtages der Entscheidung desselben unterzogen werden.

§. 12. Als constituirt ist der Landtag anzusehen und vom Präsidenten zu erklären, wenn über alle ursprünglichen den neun Abtheilungen zur Prüfung zugewiesenen Wahlen, in soferne von den Abtheilungen die Gültigkeitserklärung derselben beantragt wird, vom Landtage entschieden ist.

§. 13. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Landtags-Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 5 der provisorischen Gesetzes über die Zusammenfassung des Landtages ist sofort wegen Einleitung einer neuen Wahl das Erforderliche durch den Präsidenten des Landtages an das k. Subernium zu veranlassen.

Der im gedachten §. 5 vorhergesehene Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Landtages ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn ein Mitglied, welches seinen Eintritt über acht Tage verzögert oder ohne Urlaub sich entfernt, oder über die Zeit desurlaubes ausbleibt, der vom Präsidenten ergangenen Aufforderung, binnen acht Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

§. 14. Bezüglich jener Landtags-Mitglieder, welche nach §. 1, lit. b) der provisorischen Landtags-Ordnung vermöge k. Berufung Mitglieder des Landtages sind, wird das k. Subernium dem Präsidenten des Landtages das Verzeichniß dieser Mitglieder noch vor Eröffnung des Landtages mittheilen, und der Präsident hat die ihm vorzuliegenden Legitimationen dieser Mitglieder einzusehen.

Auch hinsichtlich dieser Mitglieder des Landtages gilt die im zweiten Absätze des §. 13 dieser Geschäfts-Ordnung enthaltene Bestimmung.

Ist ein solches Mitglied des Landtages als ausgetreten anzusehen, so hat der Präsident des Landtages dem k. Landtags-Commissar die Anzeige hierüber zu erstatten.

§. 15. Zur Prüfung der Wahlacte jener Mitglieder, welche erst nach Beginn des Landtages gewählt werden und daher in die erwähnten neun Abtheilungen nicht eingetheilt werden konnten, wird durch den Landtag aus seiner Mitte ein ständiger, aus acht Mitgliedern bestehender Ausschuss (Legitimations-Ausschuss) gewählt.

§. 16. Als Wahlen, deren Gültigkeit nicht angefochten werden kann, sind jene zu betrachten, deren Wahlprotocolle in Ordnung sind.

§. 17. Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten und die Schriftführer bilden das Bureau des Landtages.

§. 18. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäfts-Vorschriften, leitet die Verhandlungen, erhält das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebnis aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, bei einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und aufzuheben, Aufseher von der Gallerie entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. — Doch kann auch in diesem Falle die Sitzung bis zur Eröffnung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Der Präsident hat das Recht der Eröffnung und Zueilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben, und ist das Organ des Landtages in allen Beziehungen nach Außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Landtage ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Adressen an Sr. k. l. Apostolische Majestät werden vom Präsidenten und von einem Schriftführer unterzeichnet.

§. 19. Für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste Vicepräsident, und wenn auch dieser verhindert ist, der zweite sämmtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§. 20. Nach erfolgter Constatirung des Landtages im Sinne des §. 12 dieser Geschäfts-Ordnung wählt der Landtag mittelst Stimmzetteln jene sechs Mitglieder, welche Sr. k. l. Apostol. Majestät behufs der allernächsten Ernennung des Präsidenten des Landtages im Wege des k. Landtags-Commissars vorzuschlagen sind (§. 2 der prov. Landtags-Ordnung).

In gleicher Weise wählt sodann der Landtag je sechs Mitglieder für die beiden Vice-Präsidentenstellen.

§. 21. Nach vollzogener Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten, wählt der Landtag gleichfalls im Wege der Abstimmung mittelst Stimmzetteln 12 Schriftführer und 12 Verificatoren für die Dauer des Landtages, welche letztere die Verificirung der stenographischen Berichte obliegt.

§. 22. Den Schriftführern liegt ob, die Sitzungsprotocolle des Landtages zu führen, und alle in Folge der gefassten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen zu entwerfen, in soferne letzteres nicht einer Commission übertragen wird.

Sie führen die Abstimmungslisten, die Vormerkung über die Anträge der Mitglieder des Landtages, und verzeichnen die Namen derjenigen, die das Wort verlangen, in der Reihenfolge, in welcher sie sich hiezu melden.

§. 23. Der Präsident des Landtages ist der Vorstand und Leiter des Bureau. Er hat das Recht der Zueilung der Geschäfte und Arbeiten an die Mitglieder desselben, und sorgt für die Bestellung der erforderlichen Uebersetzer, Canzler und Archivbeamten, sowie des mindern Dienstpersonals.

Die erforderlichen Schreibgeschäfte und Drucklegungen werden unter der Aufsicht und Leitung des Bureau befohrt. — Das Bureau hat die Aufsicht über die Localitäten des Landtages, über das für dieselben bestellte Personale, über Einrichtung und Geräthschaften, sowie über den Wachdienst; es vertheilt die Eintrittskarten zu den Gallerien, an dasselbe haben sich die Berichterstatter der Tagespresse wegen Anweisung der Plätze, und die Stenographen wegen Einräumung passender Localitäten für ihre Arbeiten zu wenden. Die Ausfertigungen des Bureau geschehen durch den Präsidenten und einen Schriftführer.

§. 24. Die Mitglieder des Landtages haben die Verpflichtung, bei den Landtagen anwesend zu sein und an den Verhandlungen und Arbeiten desselben Theil zu nehmen.

§. 25. Urlaub auf acht Tage ertheilt der Präsident, auf längere Zeit der Landtag; doch dürfen zu keiner Zeit mehr Mitglieder beurlaubt sein, als der achte Theil aller Landtags-Mitglieder.

§. 26. Jeder Abgeordnete ist schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber der Landtag sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einem Ausschusse ablehnen.

§. 27. Der Landtag theilt sich zur leichtern Geschäftsbesorgung in folgende acht Abtheilungen, und zwar bilden:

1. die Abgeordneten der Comitate Kolos, Dobota, Inner-Szolnok, Thorba und des Nagoder Vistricies;
2. die Abgeordneten der Comitate Unter-Alba, Ober-Alba, Kofelburg, Hunyad, des Fogaraser Districtes, dann der Filialstühle Szekesije und Talmats;
3. die Abgeordneten der Städte und Märkte Klausenburg, Karlsburg, Szamos-Ujvár, Gifabetschstadt, Décs, Thorba, Enyed, Kolos, Szék, Abrudbánya, Beregszatal, V. Hunyad, Hászeg, Vizafnia, Fogaras, Mées, Bánffy-Hunyad und Déva;
4. die Abgeordneten der Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Mediaß, Mühlbach, Reps, Großschenk, Leschtich, Reußmarkt, Broos und der Districte Kronstadt und Bistritz;
5. die Abgeordneten der Städte und Märkte Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediaß, Bistritz, Mühlbach, Broos, Sächßisch-Regen, Reßnár;
6. die Abgeordneten der Stühle Udvarhely, Hárómfjel, Göl, Maros, Aranyos, dann der Städte und Märkte Maros-Báráhely, Udvarhely, Göl-Szereda, Dáshalu, Gyergyó-Szt. Miklos, Regdi-Báráhely, Bereczl, Jászfalva, Sepsi-Szt. György;
7. und 8. die durch Allerhöchste Sr. k. l. Apostolische Majestät berufenen Mitglieder bilden, durch das Los getheilt, zwei Abtheilungen. Es steht denselben jedoch frei, in einer Abtheilung vereinigt zu bleiben, in welchem Falle sie zu den durch die Abtheilungen zu bildenden Ausschüssen die doppelte Anzahl von Mitgliedern wie jede der übrigen sechs Abtheilungen entsendet.

§. 28. Zur Vorberathung aller Gegenstände werden Ausschüsse dadurch gebildet, daß jede der obigen Abtheilungen nach vorausgegangenem Spreidung eines ihrer Mitglieder in den zu bildenden Ausschusse wählt.

§. 29. In einzelnen Fällen kann der Landtag beschließen, daß diese

Ausschüsse durch die Entsendung von je zwei Mitgliedern aus jeder Abtheilung gebildet werden.

§. 30. Nach dem Ermeßen des Landtages können zum Zweck der Vorberathung für bestimmte Gattungen von Geschäften ständige Ausschüsse gebildet werden.

§. 31. Als ständige Ausschüsse bestehen namentlich der Legitimations-ausschuss, wenn nach §. 15. der Fall zur Bildung desselben eingetreten ist; der Verificationsauschuss für die Sitzungsprotocolle des Landtages (§. 74), der Verificationsauschuss für die stenographischen Berichte (§. 21), und der Petitionsauschuss.

§. 32. Jede Abtheilung und jeder gewählte Ausschuss hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Einen, nach Erforderniß zwei Schriftführer zu wählen, und die erfolgte Constatirung dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen.

Jeder Ausschuss hat ferner für jeden seiner Vorberathung überwiesenen Gegenstand einen Berichterstatter zu wählen.

§. 33. Für die Geschäftsbehandlung der Abtheilungen und Ausschüsse gelten im Allgemeinen und soweit sie anwendbar sind, die Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung.

Die Abtheilungen und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende kann immer sein Stimmrecht ausüben.

§. 34. Jeder in einen Ausschuss Gewählte ist schuldig, regelmäßig in dessen Sitzungen zu erscheinen.

Der Vorsitzende hat, wenn ein Mitglied von drei Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 35. Wenn die Einladung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Theilnahme von Auskünften und Aufklärungen einem Ausschusse bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so hat der Ausschuss die Einladung durch den Präsidenten des Landtages zu veranlassen (§. 18 der prov. Landtags-Ordnung). Ebenso haben die Ausschüsse das Recht, Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen, oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufzufordern.

Der Präsident, die Vice-Präsidenten des k. Suberniums oder die vom erstern abgeordneten Commissare sind befugt, den Verhandlungen der Ausschüsse beizuwohnen (§. 18 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 36. Den Ausschüssen steht frei, solche Mitglieder des Landtages, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

Der Antragsteller soll, wenn er nicht selbst Mitglied jenes Ausschusses ist, welchem die Vorberathung seines Antrages zugewiesen wurde, zu den Verhandlungen des Ausschusses mindestens einmal zur Begründung seines Antrages, und kann auch sonst so oft eingeladen werden, als der Ausschuss dies für zweckmäßig hält.

Der Präsident und die Vice-Präsidenten des Landtages können den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht beiwohnen.

§. 37. Sobald ein Ausschuss eine ihm übertragene Vorberathung vollständig beendet hat, so übergibt der Vorsitzende den Bericht über die gefassten Beschlüsse dem Präsidenten des Landtages.

§. 38. Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Landtage einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen, und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Verathung vorzugehen.

§. 39. Wenn bei einem durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlusse oder Antrage eines Ausschusses an den Landtag, eine Minorität von mindestens drei Mitgliedern die Vorlage eines Minoritäts-Gutachtens an den Landtag wünscht, so hat sie das Recht, dasselbe dem Berichte oder Antrage anzuschließen, und hiefür einen Berichterstatter zu wählen, doch darf weder die Uebergabe noch Erhaltung des Berichtes oder Antrages hiedurch verzögert werden. Auch bedürfen derlei Beschlüsse, um im Landtage zur Abstimmung zu gelangen, der Unterstüßung gleich allen anderen Anträgen.

§. 40. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens zehn Mitglieder es verlangen und nach Entfernung aller zur Theilnahme an den Verhandlungen nicht berechtigten der Landtag sich dafür entscheidet (§. 11 und 14 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 41. Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, welche ihren Sitz im Landtage eingenommen haben, anwesend ist (§. 19 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 42. Die einzelnen Verathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

- a) als Regierungsvorlagen durch den k. Landtags-Commissar;
- b) durch Anträge einzelner Mitglieder des Landtages (§. 15 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 43. Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder müssen dem Präsidenten des Landtages schriftlich übergeben, und wenn dieselben durch den Präsidenten oder im Ablehnungsfalle durch den k. Landtags-Commissar zur Verhandlung zugelassen wurden (§. 15 der prov. Landtags-Ordnung), vorläufig der Ausschussberathung unterzogen werden.

Solche Anträge müssen von wenigstens zehn Mitgliedern unterstüßt werden.

Wird ein Antrag nicht hinreichend unterstüßt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.

Bezweckt ein derlei selbstständiger Antrag das Zustandekommen eines bestimmten Gesetzes, so muß derselbe in Form eines vollständigen Gesetzesentwurfes verfaßt und eingereicht werden.

§. 44. Ein hinreichend unterstüßter Antrag ist in allen drei landesüblichen Sprachen in Druck gelegt, unter die Mitglieder zu vertheilen, und kann der Antragsteller nach Thunlichkeit einen Tag ansuchen, an welchem der Gegenstand zur ersten Lesung gebracht und der Antragsteller zur Begründung seines Antrages zugelassen werden soll.

Der Tag wird sofort vom Präsidenten des Landtages festgesetzt.

§. 45. Die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände wird

vom Präsidenten des Landtages bestimmt (§. 15 der prov. Landtags-Ordnung.)

Die Tagesordnung jeder Sitzung ist den Landtags-Mitgliedern, wo möglich am Schlusse der letzten Sitzung, jedenfalls aber vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

§. 46. Der Präsident des Landtages eröffnet die Sitzung, sobald die beschlagfähige Zahl der Mitglieder anwesend ist (§. 19 der prov. Landtags-Ordnung.)

§. 47. Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident die Anfrage, ob Niemand eine Berichtigung des Protocolls im Sinne des §. 74 dieser Geschäftsordnung verlangt. Verlangt Niemand eine Berichtigung, so ist das Protocoll als richtig anzusehen. — Im entgegengekehrten Falle beschließt der Landtag über die verlangte Berichtigung.

Hierauf werden vom Präsidenten oder dem f. Landtags-Commissar zur Verhandlung zugelassene Anträge und Berichte angekündigt, und in Ansehung der ersten nöthigenfalls die Frage auf Unterstützung gestellt, so dann Mittheilungen der Regierung, der Abtheilungen und Ausschüsse, endlich sonstige Einläufe zur Kenntniss des Landtages gebracht.

§. 48. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen andern Gegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen (§. 16 der prov. Landtags-Ordnung.)

Doch sind auch Regierungsvorlagen vorläufig der Ausschussberatung zu unterziehen.

Die Regierungsvorlagen bedürfen der Unterstützungsfrage nicht, und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

In sofern Antragsgegenstände über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweisen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Anträge, jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen.

§. 49. An dem Tage, an welchem ein Antrag zum erstenmale auf der Tagesordnung steht, erhält der Antragsteller über sein Begehren das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf wird vom Landtage ohne Debatte beschloffen, ob der Antrag an einen schon bestehenden, oder einen aus den Abtheilungen mit je einem oder mit zwei Mitgliedern aus jeder Abtheilung zu bildenden Ausschuss gewiesen werde.

Wenn der Landtag den Antrag an keinen Ausschuss verweist, so ist derselbe, in sofern als er kein Regierungsantrag ist, als abgelehnt zu betrachten.

§. 50. Sobald in Folge des eben erwähnten Beschlusses der Bericht dem Präsidenten übergeben ist, hat dieser die Uebersetzung und Drucklegung in allen drei landesüblichen Sprachen, dann die Vertheilung desselben zu verfügen, und bringt den Gegenstand zum zweitenmale, und zwar diesmal zur Verhandlung und zur Abstimmung über die einzelnen Theile des Antrages auf die Tagesordnung.

Die Verhandlung ist nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Vertheilung des gedruckten Ausschussberichtes zu pflegen.

Ist der Gegenstand für die zweite Lesung an der Tagesordnung, so wird über den erstatteten Bericht die Verathung im Landtage von dem Berichterstatter eröffnet.

§. 51. Bezieht ein Antrag aus mehreren Theilen, so hat eine allgemeine Debatte voranzugehen, und es folgt die specielle über die einzelnen Punkte.

Am Schlusse der allgemeinen Debatte findet eine Abstimmung nur in sofern Statt, als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder Vertagung vorliegt.

Sollte sich während der Verhandlung der Bericht in dem einen oder andern Punkte als nicht erschöpfend darstellen, so kann der Landtag denselben dem Ausschusse zur Ergänzung zurückstellen.

§. 52. Der Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung im Ganzen (dritte Lesung), und zwar in der Regel in der nächsten Sitzung, wenn nicht das Haus etwas anderes beschließt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden, und findet überhaupt keine Debatte Statt.

Wos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen der Landtag die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

§. 53. In dringenden Fällen kann der Landtag beschließen, die Formen der Geschäftsbehandlung abzukürzen. Der Beschluss, womit dieß geschieht, wird, wenn der Antrag als dringlicher bezeichnet wurde, schon bei der Bekanntmachung desselben durch den Präsidenten oder bei der ersten Lesung gefasst werden. Die Debatte hierüber muß auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben.

Die zulässigen Abkürzungen des Verfahrens bestehen darin, daß a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt, b) sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschussberichtes zur Verhandlung geschritten, c) von der Drucklegung des Antrages oder d) des Ausschussberichtes Umgang genommen, e) dem Antragsteller das Wort zur Begründung, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, erteilt, endlich f) die Vorberatung ganz beiseite gelassen werde.

Zum Beschlusse der beiden letzten Abkürzungen e) und f) ist die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen der anwesenden Landtags-Mitglieder erforderlich.

Mit dem Antrage auf Dringlichkeit ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzungen zu verbinden.

§. 54. Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich bloß auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben brauchen nicht immer schriftlich überreicht zu werden, und können von dem Präsidenten nach Umständen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlussfassung gebracht werden.

§. 55. Die Vertagung einer Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschloffen werden.

Anträge auf Schluß der Debatte sind vom Präsidenten sogleich ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je einen aus ihrer Mitte wählen, und es dürfen nur diese gewählten Redner, dann der Berichterstatter des Ausschusses und — wenn keine Vorberatung stattfand — der Antragsteller das Wort nehmen.

§. 56. Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Verathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem vom Präsidenten hierzu bestimmten Schriftführer mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Verathung so verlesen, daß sie nachgeschriebenen werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört und zwar so, daß ein Redner „dagegen“ den Anfang macht und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür“ und welche „dagegen“ zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine

Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem andern Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 57. Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten dem nicht eingeschriebenen Landtagsmitgliedern in der Reihenfolge, in welcher sie durch Aufstehen unter Angabe des Namens sich melden, das Wort erteilt.

§. 58. Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 59. Die Berichterstatter sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefasste Vorträge zu lesen. Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Sondergutachtens bestimmt wurden, dann der Präsident, die Vice-Präsidenten des f. Ouberniums und dessen Abgeordnete (§. 18 der prov. Landtags-Ordnung).

Das Wort ist von der Rednerbühne an die Versammlung, vom Plage aus stets an den Präsidenten zu richten.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter wie zweimal sprechen.

Der Präsident, die Vice-Präsidenten und die Abgeordneten des f. Ouberniums können auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen (§. 18 der prov. Landtags-Ordnung). Absehwelungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

Nach wiederholtem Rufe zur Sache kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Absehwelung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann der Landtag, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle. Zu einem solchen Beschlusse ist namentliche Abstimmung erforderlich.

§. 60. Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Krennung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

Der Präsident kann die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

§. 61. Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. — Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

§. 62. Bei der Abstimmung sind vor dem Hauptantrage zuerst vertagende, dann abändernde Anträge, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen. — Die Abgabe der Stimme darf nur durch Befragung oder Vereinnung ohne Motivirung stattfinden.

§. 63. Der Vorsitzende bringt nach beendeter Verhandlung die über den verhandelten Gegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung, und verfährt, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gemeint sei.

Jedes Landtags-Mitglied kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, falls er hinreichend unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht werden muß.

§. 64. Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sigenbleiben Statt. — Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Außerdem findet die namentliche Abstimmung oder die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nur über besondern Beschluß des Landtages Statt (§. 20 der prov. Landtags-Ordnung).

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jedes Landtags-Mitglied mit „ja“ und „nein“ vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden von einem Schriftführer namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigenfalls die Abstimmung wiederholt wird.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen (§. 19 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 65. Das sich aus der gegebenen Abstimmung über alle Haupt- Neben- und Zusatzanträge ergebende Resultat ist von dem Vorsitzenden zu veröffentlichen.

§. 66. Proteste einzelner oder mehrerer Landtags-Mitglieder wider vom Landtage gefasste Beschlüsse sind unzulässig.

§. 67. Der Vorsitzende stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit, während die Mitglieder des f. Ouberniums nach §. 18 der prov. Landtags-Ordnung an der Abstimmung nur in sofern Theil zu nehmen haben, als sie Mitglieder des Landtages sind.

§. 68. Jede Wahl wird im Landtage wie in den Abtheilungen und Ausschüssen mittelst Stimmzettel vorgenommen, und durch absolute Mehrheit der an der Abstimmung Theil nehmenden Stimmen entschieden.

§. 69. Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl statt. — In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§. 70. Jedem Landtags-Mitgliede steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Landtages, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden.

Interpellationen, welche ein Landtags-Mitglied an den Präsidenten des f. Ouberniums richten will, sind dem Landtags-Präsidenten schriftlich mit zehn Unterschriften versehen zu übergeben, werden von diesem dem Präsidenten des f. Ouberniums mitgetheilt, und in der Sitzung vorgelesen.

Die Beantwortung oder Ablehnung derlei Interpellationen wird an den Landtags-Präsidenten geleitet, und durch diesen dem Landtage bekannt gegeben.

§. 71. Ueber gestellte Interpellationen und deren Beantwortung ist jede Debatte unzulässig.

§. 72. Jedem Landtags-Mitgliede steht es frei, in einer der drei Landesprachen zu sprechen, ohne daß eine Uebersetzung in die andern Sprachen stattzufinden hat (§. 23 der prov. Landtags-Ordnung).

Beschlussfassung erforderlichen Anzahl der Mitglieder, die Mittheilungen des Vorsitzenden, die Verhandlungsgegenstände, die Namen der Redner, die gestellten Anträge und die über dieselben gefassten Beschlüsse genau zu enthalten hat. Das Protocoll wird in allen drei Landesprachen geführt, beizüglich übersezt.

§. 74. Das von drei Verificatoren und den bezüglichen Schriftführern gefertigte Protocoll kann in der nächsten Sitzung vorgelesen werden, oder bar, wenn die Vorlesung nicht beliebt wird, durch drei Tage nach der Sitzung in der Landtagskanzlei aufzuliegen. — Wenn bei Gelegenheit der Vorlesung oder in der nächstfolgenden Sitzung nach Verlauf der dreitägigen Frist über Anfrage des Vorsitzenden Niemand eine Berichtigung verlangt, so ist das Protocoll als richtig anzusehen, im entgegengekehrten Falle beschließt der Landtag über die verlangte Berichtigung.

Die berichtigten Sitzungs-Protocolle werden in das Protocollbuch des Landtages eingetragen, in Druck gelegt, und an die Mitglieder vertheilt.

Das Sitzungs-Protocoll einer ausnahmsweise abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden, und ist gleichfalls in das Protocollbuch des Landtages einzutragen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Landtages ab.

§. 75. Die Verhandlungen des Landtages sind ihrem ganzen Umfange nach, stenographisch anzunehmen, und die Richtigkeit dieser Aufnahme von den Verificatoren zu überwachen.

§. 76. Die stenographischen Berichte sind durch das Präsidium des Landtages dem allgemeinen Bezug zugänglich zu machen.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zuzugung der Sitzungs-Protocolle im Wege des f. Landtags-Commissars zur Allerhöchsten Kenntniss zu bringen (§. 21 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 77. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines der andern Königreiche oder Länder der Monarchie in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Aunehmungen erlassen.

Deputationen dürfen in den Versammlungen des Landtages und der Ausschüsse nicht zugelassen, und Bittschriften und andere Eingaben dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden (§. 22 der prov. Landtags-Ordnung).

Die Abfertigung von Landtags-Deputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte Genehmigung Seiner f. l. Apostolischen Majestät stattfinden (§. 22 der prov. Landtags-Ordnung).

§. 78. Der Präsident des Landtages verweist jene Bittschriften, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureau gehören, an den Petitions-Ausschuss, welcher darüber Vorlagen an den Landtag zu machen hat.

§. 79. Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung sind gleich andern Anträgen einzubringen und zu behandeln.

(Eingefendet.)

Rasset uns rüsten zum Landtag!

Die trefflichen Worte, welche Ihr verehrtes Blatt neulich unter dieser Aufschrift brachte, haben den Schreiber dieser Zeilen ermuntert, nachfolgenden Vorschlag zu machen.

Da die Abgeordneten für den bevorstehenden Landtag an keine Instruction gebunden sind, so ist es ganz unerlässlich, daß man den politischen Standpunkt der zu Wählenden ganz genau kenne, es ist unerlässlich, daß man wisse, wie der oder der über die bezüglichen Propositionen denkt. Nun haben wir, Gottlob und Ehre, deren Namen ein politisches Programm sind: G. Schmidt, Ranniger, Raager, H. Schmidt, Dr. Leusch, Dr. Trauschensfeld, Schnell, Schneider, M. Binder, Kappel, Gull, Löw u. A. Aber es dürfte die Zahl dieser Männer, deren einige hier genannt wurden, doch nicht so groß sein, um aus und mit denselben alle Abgeordnetenstellen auszufüllen, deren Besetzung uns zukommt.

In diesem Zusammenhange wäre es wünschenswerth, wenn auch unter uns die Gesphogenheit heimisch würde, wornach sich die Candidaten vor den Wählern über ihren politischen Standpunkt aussprechen, worauf denn eine Vorwahl stattfindet, um sich über denjenigen Candidaten zu einigen, welchen man für den geeignetsten hält.

Niemand wird läugnen, daß diese Gesphogenheit mit mancherlei Unannehmlichkeiten für diejenigen Candidaten verknüpft sei, welche sich geringer Sympathie bei den Wählern zu erfreuen haben. Das verschlägt indes nichts. Wir müssen uns insgesammt an die scharfe Zugluft gewöhnen, ohne welche sich ein reges politisches Leben gar nicht entfalten kann.

Herr Redacteur

der Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten!

In dem geschätzten Blatte vom 11. d. M. Nr. 111 kommt vor: „In Demenphäza erlegte ein dortiger Einwohner mitten im Dorfe einen Wolf und brachte die Haut desselben sammt den nöthigen Zeugnissen des Ortsvorstandes und Stuhlrichters in das hiesige Prätorialgebäude. Das Stuhlsoffizial verabsolgte ihm hierauf die Taglia-Anweisung auf die festgesetzte Summe von 4 fl. 72 1/2 kr., der Mann trug die Anweisung sammt der Auszahlung zum Steueramt, allein der betreffende Beamte verweigerte die Auszahlung, weil die Wolfshaut keine Wolfshaut, sondern eine Hundshaut sei. Das Stuhl-Offizial ließ die Schheit der Haut durch den Veterinär und Kreisphysikus wissenschaftlich und nach allen Regeln der Zoologie feststellen; der Steuerbeamte beharrte nichts desto weniger bei seiner einmal aufgestellten Weigerung, die Angelegenheit wurde demnach zur Entscheidung dem f. l. Oubernium unterbreitet.“

Nachdem dieser Artikel darauf berechnet zu sein scheint, dem Publikum Eigenmächtigkeit und die Willkür eines f. l. Steueramtes darzustellen, so erlaube ich mir folgendes zu erwidern und ersuche Sie dies in Ihr Blatt aufzunehmen.

Die an sämmtliche Provinzialbehörden erlassene Weisung des siebenbürgischen königl. Landes-Ouberniums vom 5. November 1861 Z. 7531 lautet wörtlich: der Erleger eines Raubthieres (Wolf oder Bär) ist wegen Erlangung der Prämie verpflichtet, das rohe Fell des erlegten Thieres in Comitaten den betreffenden Stuhlrichtern, in Sekundärstellen den Dulo-Commissären, in sächsischen Stühlen den Bezirks-Zuspectoren, in Städten und Märkten den Oerichtern vorzuzeigen. Der betreffende Stuhlrichter, Dulo, Zuspector oder Oerichter, ist seinerseits verpflichtet, das vorgezeigte Fell auf die bisher übliche Weise in der Mitte des linken Vorderfußes in der Länge von 3 Zoll durchzuschneiden und über den Vorfall seiner vorgelegten Behörde die umständliche Anzeige zu erstatten.

Ueber die in diesem Wege an das königl. siebenbürgische Landes-Oubernium gelangten Berichte, wird das königl. Oubernium die entfallenden Prämien bei der betreffenden f. l. Sammlungscaffa aus dem Landes-fonde unmittelbar zur Auszahlung anweisen, wornach die Erfolgslaffung entweder unmittelbar oder durch das näher gelegene Steueramt gegen die legale Quittung des zum Bezuge Berechtigten, und die vorchriftsmäßige Zurechnung des berichtigten Betrages an die f. l. Landeshauptcaffa zu geschehen hat.

Wer in diesem Falle vorchriftsmäßig gehandelt, enthalte ich mich jeder Auseinandersetzung, und füge nur bei, daß die beigebrachte Haut nicht nur das ganze Steuer- und Sammlungs-Personale, sondern auch mehrere anwesende Ortsrichter beschäftigt und für eine Hundshaut erklärt haben, und daß der betreffenden Partei bei der Vorweisung der Zeugnisse über die Schheit der Haut der Grund der verweigerten Prämien-Zahlung mitge-

theilt wurde. Ich er-fentlichkeit von meiner Marios-Bäjäbe

Wien, 14. M. hollische Majestät dem l-ger accreditirten Hofburgsarkliche da Allerhöchstdiesel Hofstaates und des hinab, wohnen allde von dem hiesigen B Ablegung des päpsti kömmlichen Ceremoni Hierauf wurde dem Cardinal der P Se. l. l. Apost Hofstaates wieder in Pro-Munius, sobald um in einer besondere

Wien, 13. M. Theater in P ungarrische Hofkanzlei „Ich gestatte, Deutung des bisherige werkschließung verfäh 20.000 fl. ein für al trag von 60000 fl. v von welchem letzteren zu verwenden sein we — Die die Gen didp. Oberlandes-Ge worden.

— Einer Mitt wonach wegen Veratr funden, tritt das „Z Meinungsverschi nisteriums vor, da selbst fassungen haben. Aber u zu hören, schon weil u sind den principielle auf die schleunige Fö gen drängt.“

— Die „Düde in der deutschen Bund Dänemark, oder, w nehmen“ gestellt nächsten Sitzung der. Man versichert uns, de baße Correspondenz sta darüber beklagt hat, d ergreife, die so schwer Berliner Cabinet sich nen nicht glauben, da Frage als ein Parades diesem gar Opposition binnen kurzem der Mi Lemberg, 13.

Zptomir sammeln. 1 leuten aufgegriffen u Injuranten beabsichti Wolhynien und Podolie Lemberg, 13. genten in Gauze zu und Zegiorantischen Waffen und 30 Pferd der Grenze und respec

Berlin, 12 M. jes hat das Staatsmit wortete abzelnend, im haltene Darlegung der Ministeriums an den scheidung der Commisf Berlin, 13. 2

folgende Stellen: Die Politik des Ministeriu folgt, bewegen das A Personen, mehr noch das Verderben zu für Rückblick, wie Preußen sich seitdem die Lage fähiger habe. Das 2 ständigung mit dem A tigen Politik desjeselben darbietet, benötigen u genwärtigen Systems d Recht zurückgeben und wieder entfallen.

Berlin, 13. 2 stimmig folgendes: D Redner, auch die Min terbrechung das verfaßt werden, nicht beinrid wenn die Minister ihr machen; 4. daß denn Schreiben des Ministe Die Fortschritt über die Lage des La beider großen Fractio einstimmig gegen die Ordnungsfage erledig und hat dieselbe eing

— Man schreit mich erfricht jeden welcher die hiesige a Raum hat Lord Ru Polens Trennung vor herrreichs Widerstand Allgemeine Zeitung“ gelbens der drei Misch über erfreut, sie ein Vereintigung des pre

lieber, die Mittheilungen des Namen der Redner, die den Beschlüsse genau zu entsprechen...

theilt wurde. Ich erkläre zugleich diese Angelegenheit im Wege der Deffentlichkeit von meiner Seite aus, als beendet.

Marios-Büchels, 14. Mai 1863.

St. l. Steuer- und Sammlungs-Cassa-Einnahmer.

Oesterreich.

Wien, 14. Mai. Gestern, den 13. d. M., gerubten Se. k. l. Apostolische Majestät dem zur Cardinalswürde gelangten, am hiesigen k. l. Hoflager accreditirten päpstlichen Pro-Nuntius Monsignor De Luca in der k. l. Hofburgpfarrkirche das Cardinalsbarer feierlich aufzuziehen.

Allerhöchstdieselben begaben sich zu diesem Ende, unter Vortritt des Hofstaates und des neuen Cardinals, aus dem Appartement in die Kirche hinab, wohnten alldort unter dem Thronhimmel dem Hochamte bei, welches von dem hiesigen Weihbischofe abgehalten wurde, und setzten sodann, nach Ablegung des päpstlichen Breve, dem Cardinal das Barer mit dem herkömmlichen Ceremoniel auf.

Hierauf wurde das Te Deum abgesungen und zum Schluß von dem Cardinal der Pontifical-Segen erteilt.

Se. k. l. Apostolische Majestät lehrten dann in Begleitung des k. l. Hofstaates wieder in Allerhöchstherr Apartment zurück, wohin der Cardinal Pro-Nuntius, sobald derselbe das rothe Cardinalskleid angezogen hatte, folgte, um in einer besonderen Audienz seinen ehrerbietigsten Dank abzusprechen.

(Wiener Btg.)

Wien, 13. Mai. In Angelegenheit des ungarischen National-Theaters in Pest ist folgende a. h. Entschliessung an die königliche ungarische Hofkanzlei herabgelangt.

Ich gestatte, daß dem ungarischen National-Theater zu Pest zur Dedung des bisherigen Gesamtbudgets 32,572 fl. 23 1/2 kr. und zur Werkstellung verschiederer nöthigen Herstellungen und Anschaffungen 20,000 fl. ein für allemal, dann als Subvention für Ein Jahr der Betrag von 60000 fl. aus dem ungarischen Landesfonde zugewendet werde, von welchem letzteren Betrage jedoch 10000 fl. für das Conservatorium zu verwenden sein werden.

Wie die General-Correspondenz vernimmt, ist Stephan Ambrus, diep. Oberlandes-Gerichts-Rath, zum Administrator für Krassó ernannt worden.

Einer Mittheilung des „Mährischen Correspondenten“, wonach wegen Verathung des Budgets im Ministerium Differenzen befunden, tritt das „Freundblatt“ in Folgendem entgegen:

Meinungsverschiedenheit und Discussionen kommen wohl innerhalb des Ministeriums vor, da selbständige Character ihre eigenen Anschauungen und Auffassungen haben. Aber von ernst und principiellen Differenzen ist wirklich nichts zu hören, schon weil unsere leitenden Staatsmänner zu klug und patriotisch sind den principiellen Gegnern das Spiel zu erleichtern.

Die „Dänische Post“ schreibt: „Die Nachricht, daß Oesterreich in der deutschen Bundesversammlung den Antrag auf Execution gegen Dänemark, oder, wie das Telegramm ausdrückt, „Holslein in Pfand zu nehmen“ gestellt habe, bekräftigt sich.“

Der Antrag soll in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung bereits zur Sprache kommen. Man versichert uns, daß zwischen Berlin und Wien hierüber eine sehr lebhaft Correspondenz statt gefunden, und daß Herr von Bismarck sich bitter darüber beklagt hat, daß Oesterreich die Initiative in einer Angelegenheit ergriffe, die so schwere Folgen nach sich ziehen könne.

Die „Dänische Post“ schreibt: „Die Nachricht, daß Oesterreich in der deutschen Bundesversammlung den Antrag auf Execution gegen Dänemark, oder, wie das Telegramm ausdrückt, „Holslein in Pfand zu nehmen“ gestellt habe, bekräftigt sich.“

Die „Dänische Post“ schreibt: „Die Nachricht, daß Oesterreich in der deutschen Bundesversammlung den Antrag auf Execution gegen Dänemark, oder, wie das Telegramm ausdrückt, „Holslein in Pfand zu nehmen“ gestellt habe, bekräftigt sich.“

Deutschland.

Berlin, 12. Mai. Die Geschäftscommission des Abgeordnetenhauses hat das Staatsministerium zu einer Sitzung eingeladen. Bismarck antwortete ablehnend, indem er auf das heutige Schreiben und die darin enthaltene Darlegung der Verhältnisse verwies, welche der Befehligung des Ministeriums an den Verhandlungen entgegensteht.

Berlin, 13. Mai. Der Adreßentwurf der Fortschrittspartei enthält folgende Stellen: Die fortwährenden Verletzungen der Verfassung und die Politik des Ministeriums nach Außen, welche dieses seit drei Monaten befolgt, bewegen das Abgeordnetenhaus zu der Bitte, „der König möge die Verjonen, mehr noch das System befeitigen, welche Thron und Land in das Verderben zu stürzen drohen.“

Berlin, 13. Mai. Die Geschäftsordnungscommission beschloß einstimmig Folgendes: Das Haus wolle erklären, 1. daß der Präsident jeden Redner, auch die Minister unterbrechen kann; 2. daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, jederzeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt wird; 3. daß es hingegen verfassungswidrig sei, wenn die Minister ihre Gegenwart willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen; 4. daß demnach das Haus sich nicht veranlaßt findet, auf das im Schreiben des Ministeriums ausgesprochene Verlangen einzugehen.

Die Fortschrittspartei beschloß fast einstimmig eine sofortige Adresse über die Lage des Landes nach dem Rückwärtigen von Vertrauensmännern beider großen Fractionen mobilisirten Entwurfs. Das linke Centrum ist fast einstimmig gegen die sofortige Einbringung und will erst die sühnende Ordnungungsfrage erledigen. Die Fortschrittspartei beharrt auf der Adresse und hat dieselbe eingebracht.

Man schreibt aus Berlin, 10. d. M.: Jedes patriotische Gemüth erschrickt jeden Tag mehr über die ganz fabelhafte Frivolität, mit welcher die hiesige officielle Presse die wichtigsten Gegenstände behandelt. Kaum hat Lord Russell im englischen Oberhause gesagt, England halte Polens Trennung von Rußland gegenüber Rußlands, Preußens und Oesterreichs Widerstand fast für unausführbar, so erblickt die Norddeutsche Allgemeine Zeitung „darin das erste bestimmte Anzeichen des Zusammengehens der drei Mächte für eine solche Eventualität.“

Königreiche in sich schloße, sofort auch diese Vereinigung und tröstet sich selbst über diese in folgender merkwürdigen Weise: „Preußen hat zuletzt von den bei dieser Frage interessirten Mächten für den Fall, daß eine Realisation jener chimärischen Pläne möglich wäre, die beste Stellung. Rußland würde durch die Aufzuehung eines königlichen Polen von der europäischen Civilisation abgeschnitten und an die Stelle des gegenwärtigen Oesterreich würden die Dynastien der Mitroslawski und der Koszut treten.“

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

Die „Schlesische Zeitung“ wirklich die Anschauungen der maßgebenden Kreise vertritt, so kann man sich nicht wundern, daß sie, was Oesterreich betrifft, Mißgriffe über Mißgriffe häuft. Die Voraussetzung, daß Oesterreich ohne Galizien der Raub von politischen Freiheiten werden würde, ist so albern, daß sie hier allgemein verlacht und als Beweis höheren Blödsinns angesehen wird.

sch kann auch beide Hände dazu frei gemacht. Palmerston, der noch vor Kurzem jedes Anstimmens zwischen den Conföderirten und Föderalisten in den Vereinigten Staaten zu vermitteln, zurückwies, hat bereits eine Art von Conseil intime zu Stande gebracht, das hier stattfindet und von welchem ein Vertreter der Südstaaten und ein solcher der Nordstaaten Theil nehmen. Die Sache wird sehr geheim gehalten, soll aber besser gehen, als selbst Palmerston Anfangs glaubte. Beide, Nord und Süd, sind, so wird versichert, darin einig, daß jede Einmischung Napoleons ernstlich zurückzuweisen sei; beide fürchten seine hegeklische und eigennützig Hand. Damit ist für England schon viel erreicht. Während hier im Geheimen über das Schicksal Nordamerikas unterhandelt wird, beschäftigt sich unser auswärtiges Amt, das nun nächstens glücklich in ein halb geistliches, halb antikes Gebände untergebracht sein wird, eifrig mit Unterhandlungen, die sich an Oesterreich adressiren. Bekannt wird dabei sehr, daß die Möglichkeit verträglichere Mittheilungen an den St. Petersburger Hof so sehr erwünscht ist. Unter anderen Umständen wäre dazu eine Communication durch preussische Canäle erwünscht worden; das ist indesß hanc um so weniger möglich, als die englische Regierung ihre Noth hat, Frankreichs Neigung, mit Preußen anzubinden, einigermaßen in Schwach zu halten. Das Auge Palmerstons, das graugrüne scharfe Auge, ruht fortwährend auf Napoleon, und seine feiner Bewegungen entgeht ihm. Palmerston hat erkannt, daß der schonbar harmlos ausgebreitete Tiger in nächster Zeit einen Sprung thun will, und er ordnet darum Alles, um zur rechten Stunde eine eiserne Band vorzulegen zu können. In Schweden, Dänemark und in der Türkei arbeitet zu diesem Zweck nicht bloß die officielle englische Diplomatie mit unsäglicher Energie. Napoleon unterschätzt seinen großen weißköpfigen Gegner nicht; er weiß bereits, daß Palmerston die bonapartistische Mine unterminirt hat. In demselben Augenblick, wo Napoleon sich anschickt, aus Polen ein zweites sardinisches Italien, halb frei, halb französisch-russisch, zu gestalten, in demselben Augenblick wird Palmerston das Feuer in seine eigenen Gänge und Gräben weisen, d. h. er wird dann die Flotten Englands gegen Frankreich und Rußland senden.

Rußland.

Die „Schlesische Zeitung“ vom 13. Mai meldet: Reisende aus Ostrow erzählten: Gestern hat in der Nähe von Kalisch ein sehr blutiges Gefecht stattgefunden. Die Russen siegten, hatten aber auch große Verluste. Mehrere Wagen mit Verwundeten wurden nach Kalisch gebracht.

Amerika.

Veracruz, 16. April. Die Franzosen haben das Fort Zarvier, das Detentionshaus, die Kathedrale und größtentheils die andern besetzten Positionen von Puebla eingenommen und besetzten nach einem Barrikadenkampfe die Plaza de Armas; im Besitze der Mexicaner sind nur noch die Forts Guadalupe und Foretto. Die Franzosen hatten 150 Tode und 500 Verwundete.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Lemberg, 14. Mai. Einer Nachricht aus Husiatyn zufolge soll der Aufstand auch in Machnowka im Gouvernement Kiow und in Podolien ausgebrochen sein.

Lemberg, 14. Mai. Gerüchtweise verlautet, der Aufstand in einigen Bezirken Volhyniens und Podoliens sei schon ausgebrochen.

Die Zerspaltung des jezioranskischen Corps bestärkt sich. Jezioranski hatte zuletzt kaum mehr 300 Mann mehr, die sich ohne Gefahr zerstreuten. 150 Mann vom jezioranskischen Corps sind in Galizien angehalten worden; viele scheinen noch in den Wäldungen herumzuirren. 26 dem jezioranskischen Corps angehörige Jünglinge wurden nach Rybow gebracht. Derselben bestärkt die Zerspaltung dieses Corps bei Djarom. Gschawski selbst zog mit einem geringen Theile seiner Leute nach den Wäldern von Swienty-Kryz.

Krakau, 14. Mai. Die Russen haben sich von den Grenzen des Krakauer Gebietes ins Innere des Landes gezogen und concentrirt sich in Mieschow.

Berlin, 14. Mai. Man versichert, das Staatsministerium habe seine Demission angeboten. Die Mitglieder des Herrenhauses sind vom Präsidenten Grafen Stolberg auf telegraphischem Wege zu einer für morgen anberaumten Sitzung einberufen.

Paris, 14. Mai. Das Conferenzproject wird als gescheitert betrachtet. Oesterreich hat sich dagegen ausgesprochen, England machte eine Einstellung der Feindseligkeiten auf dem polnischen Kriegsschauplatz zur ersten Bedingung seiner Zustimmung zur Abhaltung einer Conferenz. Die Abendung der neuen Noten der drei Großmächte nach St. Petersburg erfolgt in den ersten Tagen der nächsten Woche. Gerüchtweise verlautet von einer neuen Reise des Fürsten Metternich nach Wien.

Die Ernennung des Divisionsgenerals Goulin-Montauban zum General-Gouverneur von Algerien ist bevorstehend.

Paris, 15. Mai. Der „Moniteur“ veröffentlicht Nachrichten aus Puebla: Das Fort St. Januarius wurde am 29. März, die kleinen Inseln, und das Haus, in welchem das Guadalupe'sche Kloster ist, wurden in der Nacht vom 31. März und den darauf folgenden Tag genommen. Die andern kleinen Inseln und Häuser wurden am 3. April genommen. Man schickte sich an, die Kathedrale, den höchsten Punkt von Puebla zu nehmen, und dachte, daß die Belagerungsoperationen nicht lange wärdren werden. Am 3. April waren noch zwei Millionen Patronen in Puebla vorhanden, sechs Millionen in Veracruz. Auf 36 000 Kanonenschiffe wurde bloß mit 4000 Schüssen geantworzt. Neue Munition ist unter Weges, und muß im Laufe des Aprils in Puebla eingetroffen sein.

Der vierte, aus vier gezogenen Geschützen bestehende Convoi sollte am 1. Mai in Puebla eintreffen. 300 Fässer Pulver und Artillerie-Munition sind am 30. April von Martinique abgegangen. Es ist demnach an Munition hinlänglich für die ganze Zeit vorgezogen, welche die Operationen dauern könnten. Für Lebensmittel ist ungenügend vorgezogen. Der Gesundheitszustand ist ausgezeichnet. Die Verluste der Franzosen vor Puebla belaufen sich auf 5 getödtete Officiere, darunter der die Artillerie commandirende General, und 56 Soldaten. Verwundet wurden 30 Officiere und 445 Soldaten.

New-York, 2. Mai. Die Bundesarmee unter Hooker hat den Rappahannock überschritten; sie hat die Vorposten der Conföderirten überzrafft und 400 Gefangene gemacht. Die Bundesarmee haben den Golf zwischen Vicksburg und Port Hudson besetzt. Das Gerücht, daß Agenten wegen einer Anleihe nach Europa reisten, ist falsch.

Hermannstädter Schützenverein.

Beim gestrigen Beschießen erhielt das erste Glückselige Herr Jurist Alb. Leutsch, das zweite Glückselige Herr Daniel Schuster, Büchsenmacher und das Treffselbste Herr Baumeister Christian Gaertner.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 16. Mai 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes sub-headers like Metalliques, National-Anlehen, Banctactien, Creditactien, Silber, London, Ducaten, and sub-sections for Effecten, Wechsel, and Gold.

